

**Satzung über die Bildung eines Beirats für Migration und Integration
in der Stadt Wörth a. Rh.
vom 3. März 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wörth am Rhein hat auf Grund der §§ 24, 56 Abs. 3 Satz 2 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration

(1) Die Stadt Wörth am Rhein ist bestrebt, die Teilnahme aller Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund und aller ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Stadt zu fördern

(2) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund und der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der Gestaltung der kommunalen Politik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt Wörth am Rhein einen Beirat für Migration und Integration ein.

§ 2

Aufgaben des Beirats für Migration und Integration

(1) Die Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses. Die Verständigung zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft ist zu fördern.

(2) Im Beirat für Migration und Integration werden alle Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund und der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen der Stadt vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die die Interessen dieser Bevölkerungsgruppe betreffen, Stellungnahmen abgeben. Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, die die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner/der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund berühren, beraten. Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der/die Bürgermeister/in dem Stadtrat die in Satz 1 genannten Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder ein anderes Mitglied in Vertretung ist berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(4) Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat oder einem Ausschuss oder dem/r Bürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Der Bürgermeister kann für einzelne Bereiche, die zu den Aufgaben des Beirats für Migration und Integration gehören, Arbeitsgruppen einberufen und sie mit einem befristeten Arbeitsauftrag betrauen. Der Beirat für Migration und Integration bestimmt die Mitglieder der Arbeitsgruppen aus seiner Mitte. Er kann auch andere Einwohnerinnen und Einwohner zur Mitarbeit vorschlagen.

(6) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Amtszeit des Stadtrats einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt und in Sitzung mündlich von der/dem Vorsitzende/n erläutert wird.

(7) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 3

Zahl der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration

Der Beirat für Migration und Integration besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern.

§ 4

Bildung des Beirats für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates bestellt. Bestellt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund sowie alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wörth am Rhein ab dem 16. Lebensalter.

(2) Im Amtsblatt und über die Präsenzen der Stadt im Internet wird zur Mitgliedschaft in einem neuen Beirat für Migration und Integration aufgerufen. Findet sich hierbei nicht die erforderliche Mitgliederzahl nach Paragraph 4 Absatz 1, findet eine Bestellung nicht statt. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Mitglieder finden, kann die Bestellung nachgeholt werden.

(3) Für das Nachrücken von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend. Sofern eine Ersatzperson nicht zur Verfügung steht, bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlzeit des Stadtrats unbesetzt.

(4) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie haben Anspruch auf Entschädigung gemäß §§ 10 und 13 der Hauptsatzung der Stadt Wörth am Rhein in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Amtszeit des Beirats für Migration und Integration

(1) Die Amtszeit des Beirats für Migration und Integration beginnt mit der Konstituierung des Beirats.

(2) Die Amtszeit des Beirats für Migration und Integration endet mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrats.

§ 6

Vorsitz und Verfahren des Beirats für Migration und Integration

(1) Der Beirat für Migration und Integration wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt den Vorsitz der/die Bürgermeister/in. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige/diejenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats für Migration und Integration gehören.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirats für Migration und Integration mit beratender Stimme teilnehmen. Der/Die Bürgermeister/in informiert den Beirat für Migration und Integration frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die die Belange der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund und der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, obliegt die Information des Beirats für Migration und Integration dem/der zuständigen Beigeordneten, zu dessen/deren Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats für Migration und Integration gehören.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirats für Migration und Integration führt die Stadtverwaltung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats sinngemäß. Der Beirat für Migration und Integration erhält ein Budget in Selbstverwaltung für sächlichen Verwaltungsaufwand aus städtischen Haushaltsmitteln.

(4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates Wörth am Rhein.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Stadt Wörth am Rhein über die Einrichtung und die Durchführung der Wahlen eines Beirats für Migration und Integration vom 16. September 2014 tritt hiermit außer Kraft.

Wörth a. Rh., den 4. März 2020

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 3. März 2020 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 4. März durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 2. April 2020 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 2. April 2020
Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister